



Beschlusskammer 5

BK5-17/025

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

gegen

die **Deutsche Post AG**, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn,

- Betroffene -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin

wegen

Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch Einbehalt von Rückvergütungen aus Teilleistungsvertrag

Beigeladene:

Postcon Konsolidierung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Stadionring 32, 40878 Ratingen

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg

hat die Beschlusskammer 5 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in der Besetzung

der Vorsitzenden Ute Dreger,
des Beisitzers Jens Meyerding und
des Beisitzers Martin Balzer

am 25.09.2017 entschieden:

1. Der Betroffene wird aufgegeben, unverzüglich einen Betrag von [REDACTED] € an die Betroffene auszusahlen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist eine Entscheidung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 PostG. Danach kann die Regulierungsbehörde einem Unternehmen, das missbräuchlich handelt, - nach erfolgloser Aufforderung, den Missbrauch abzustellen - ein Verhalten auferlegen oder ein missbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

Die Beschlusskammer hat am 15.08.2017 gegenüber der Betroffenen folgenden Beschluss erlassen (Az: BK5-17/025):

1. *Die Betroffene handelt missbräuchlich, indem sie der Beigeladenen die dieser aus dem Teilleistungsvertrag für den Monat April 2017 zustehenden (Rück-)Vergütungen (Teilleistungsrabatte) einschließlich anteiliger Umsatzsteuerrückvergütung nicht auszahlt.*
2. *Die Betroffene wird aufgefordert, den beanstandeten Missbrauch bis zum 30.08.2017 abzustellen.*

Mit Schreiben vom 06.09.2017 erklärte die Betroffene, dass sie der Aufforderung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 PostG nicht vor rechtskräftiger Entscheidung in dem von ihr hierzu angestrebten gerichtlichen Eilverfahren (VG Köln Az. 22 L 3577/17) nachkommen werde.

Die Betroffene wendet sich gegen den Erlass der Entscheidung. Da sie sich bereits im Wege des Eilrechtsschutzes gegen den Beschluss vom 15.08.2017 gewandt habe, sei die Durchsetzung des Beschlusses im Wege des Eskalationsverfahrens nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG ermessensfehlerhaft. Die Betroffene hält es für geboten, eine weitere Missbrauchsverfügung der Kammer bis zur gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren zurückzustellen. Denn bei einem Obsiegen der Betroffenen im Eilverfahren sei die Beibehaltung des status quo (Nichtauszahlung des streitgegenständlichen Betrags an die Beigeladene) ohnehin zwingend. Den Entscheidungen der Kammer nach § 32 Absatz 2 Satz 2 PostG und § 32 Absatz 2 Satz 1 PostG läge der gleiche Sachverhalt zugrunde. Abweichende gerichtliche Sachentscheidungen zu den Beschlüssen seien daher nicht zu erwarten. Da die gerichtliche Bewertung einer Missbrauchsverfügung – gegen welche die Betroffene ebenfalls gerichtlichen Eilrechtsschutz ersuchen würde/müsste – der Bewertung der vorausgehenden Aufforderung zur Abstellung des Missbrauchs folge, würde eine Entscheidung der Kammer auf der zweiten Stufe des § 32 Absatz 2 PostG lediglich vermeidbare weitere Verfahrenskosten für alle Beteiligten auslösen.

Die Beigeladene hält ein Absehen von einer Anordnung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 PostG für gesetzwidrig. Es stünde nicht im Ermessen der Kammer auf eine Missbrauchsverfügung zu verzichten. Stelle die Betroffene aufgrund der Verfügung vom 15.08.2017 ihr missbräuchliches Verhalten nicht ein, habe zwingend eine Entscheidung auf der zweiten Stufe zu erge-

hen. Der Gesetzgeber habe die Entscheidung getroffen, Rechtsbehelfen gegen Beschlüsse der Regulierungsbehörde keine aufschiebende Wirkung zuzuweisen. Beschlüsse der Kammern seien daher zu vollziehen und zu vollstrecken, solange keine gerichtliche Entscheidung die Behörde an der Vollziehung hindere.

Die Beschlusskammer habe im Beschluss vom 15.08.17 ausdrücklich festgestellt, dass das von der Beigeladenen betriebene Konsolidierer-/Teilleistungsmodell auf dem Konzept zeitnaher Auszahlung der Teilleistungsrabatte beruhe. Eine weitere Verzögerung der Rückzahlung der von der Betroffenen einbehaltenen Entgelte bedeute eine Prolongierung des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen und sei daher auch in der Sache nicht tolerabel. Um festgestellten Missbrauch möglichst schnell zu beenden, sei die Entstehung zusätzlicher Gerichts- und Anwaltskosten hinzunehmen.

II. Begründung

Die Entscheidung beruht auf § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG. Die Regelung beinhaltet verschiedene Handlungsoptionen der Regulierungsbehörde, wenn einer vorausgegangen Aufforderung, einen Missbrauch abzustellen, nicht Folge geleistet wird.

Die Beschlusskammer hatte mit Beschluss vom 15.08.2017 ein missbräuchliches Verhalten festgestellt und die Betroffene aufgefordert, den Missbrauch abzustellen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 PostG).

Die Betroffene ist der Aufforderung nicht nachgekommen. Sie hat mit Schreiben vom 06.09.2017 zudem erklärt, der Aufforderung auch nicht vor gerichtlicher Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Aufforderung entsprechen zu wollen. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG liegen damit vor.

Die Entscheidung über das „Ob“ der Anordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG liegt – nachdem das im Eilverfahren angerufene Gericht eine Zwischenverfügung nicht erlassen hat – nicht im Ermessen der Beschlusskammer.

§ 32 Abs. 2 Satz 1 PostG stellt Reaktionen auf die Nichtbefolgung einer Anordnung in das Ermessen der Regulierungsbehörde („Die Regulierungsbehörde kann...“). Die Regelung eröffnet aber nicht ein Entschließungsermessen dahingehend, ob ein im Rahmen eines förmlichen Verfahrens festgestellter Missbrauch zu beenden ist, sondern nur ein Ermessen hinsichtlich der rechtmäßigen sowie sachgerechten und zweckmäßigen Auswahl unter verschiedenen möglichen Maßnahmen zur Beendigung des als rechtswidrig erkannten Zustands.

Zwar ist § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG seinem Wortlaut nach nicht eindeutig auf die Ausübung eines Auswahlermessens beschränkt. Das Zusammenspiel zwischen § 32 Abs. 2 Satz 2 PostG und § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG, der systematische Vergleich mit anderen Vorschriften des PostG wie auch Sinn und Zweck der Regelung sprechen aber für dieses Verständnis.

Das Postrecht enthält für den Bereich der Entgeltregulierung mit § 25 PostG eine § 32 PostG vergleichbare Norm. Stellt die Regulierungsbehörde im Bereich der Entgeltregulierung einen nicht postgesetzkonformen Zustand fest (Verstoß gegen die Maßstäbe des § 20 Abs. 2 PostG), fordert sie das marktbeherrschende Unternehmen wie bei § 32 Abs. 2 Satz 2 Post

auf, den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich herzustellen (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 1 PostG). Leistet das marktbeherrschende Unternehmen der Aufforderung nicht Folge, steht der Regulierungsbehörde ein Entschließungsermessen hinsichtlich ihrer Reaktion nicht zu. Sie „hat“ das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte, deren Anpassung an die Maßstäbe des PostG vom Unternehmen verweigert wird, für unwirksam zu erklären. Den Konstellationen der § 25 Abs. 3 PostG und § 32 Abs. 2 PostG ist gemeinsam, dass die Regulierungsbehörde das marktbeherrschende Unternehmen zunächst erfolglos aufgefordert hat, einen als rechtswidrig (wettbewerbswidrig) erkannten Zustand abzustellen. Das PostG verlangt dem Grundgedanken nach, dass Verstöße gegen die Regeln sektorspezifischer Regulierung umgehend beendet werden. Das öffentliche Interesse an unverzüglicher Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ist der Grund dafür, dass Regulierungsentscheidungen sofort vollziehbar sind und Klagen keine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 44 PostG i.V.m. § 80 Abs. 2 TKG 1996). Ausweislich der Begründung zu § 80 TKG 1996 dient die sofortige Durchsetzbarkeit von Regulierungsentscheidungen auch dem Schutz des Wettbewerbs. Denn es sei zu besorgen, dass Wettbewerber, die Investitionen in den (von einem anderen Unternehmen beherrschten Markt) getätigt haben, durch Verzögerungen in der Umsetzung von Regulierungsentscheidungen erhebliche finanzielle Nachteile erleiden könnten (vgl. Begründung zu § 77 E.TKG 1996, BT-Drs. 13/3609, Seite 52). Diesem Grundgedanken folgend entfällt die Einräumung eines Ermessens nach erfolgloser Aufforderung zur Abhilfe deshalb, weil bei vertraglich vereinbarten, rechtswidrigen Entgelten keine anderen Handlungsoptionen bestehen, als das Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären. Die sich auf das Vertragsverhältnis mit dem Kunden erstreckenden Optionen des § 23 PostG bestehen für nicht genehmigungsbedürftige Entgelte nicht.

Sachliche Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Durchsetzung des Rechtsstandpunkts der Regulierungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands bei der Entgeltregulierung einerseits und der allgemeinen Missbrauchsaufsicht andererseits unterschiedlich ausgestalten wollte, liegen nicht vor. Beide Instrumente sind für die Bedingungen im Markt von gleicher Bedeutung. In beiden Fällen kann von der Schon aus diesem Grunde muss gleichermaßen im Falle des § 25 PostG bei Verweigerung der Entgeltanpassung wie auch im Falle des § 32 PostG bei Nichtbeachtung der Abstellungsverfügung eine Eskalationsentscheidung ergehen.

Die Konstellation des § 32 Abs. 2 PostG unterscheidet sich von § 25 Abs. 3 PostG nur insoweit als ein Sachverhalt außerhalb der (spezielleren) Entgeltkontrolle zugrunde liegt und potentielle Abhilfemöglichkeiten bei festgestellten Missbrauch nicht von vornherein auf Untersagung und Unwirksamkeitserklärung beschränkt sind. Die Regelung ist angelehnt an § 22 GWB a.F. geht aber hinsichtlich der zur Auswahl stehenden Abhilfemöglichkeiten insofern darüber hinaus, als auch Verträge für unwirksam erklärt werden können (vgl. Begründung zu § 31 Abs. 2 E-PostG, BT-Drs. 13/7774; Seite 28). Dass der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde bei der Ausübung der Befugnisse nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG ein Entschließungsermessen einräumen wollte, kann insofern nicht angenommen werden, als den Anordnungen – anders als bei § 22 GWB – eine erfolglose Aufforderung vorausgehen muss, den Missbrauch abzustellen. Die Eröffnung eines Entschließungsermessens wäre danach vorstellbar, bevor die Regulierungsbehörde das marktbeherrschende Unternehmen auffordert, einen Missbrauch abzustellen, nicht jedoch, nachdem eine solche Aufforderung ergangen ist. Spätestens durch die Aufforderung, einen als missbräuchlich festgestellten Zustand abzustellen, macht die Regulierungsbehörde daher von einem ihr ggf. zustehenden Entschließungsermessen Gebrauch. Für eine nochmalige Eröffnung von Entschließungsermessen bei der Eskalationsentscheidung nach § 32 Abs. 2 Post besteht kein Raum. Ein solches Ver-

ständnis des § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG wäre gesetzssystematisch nicht konsequent, könnte einen Anreiz zur Nichtbefolgung regulatorischer Anweisung setzen und würde letztlich den Zielvorstellungen der Norm und des PostG zuwiderlaufen.

Die Beschlusskammer ist daher bereits von Gesetzes wegen gehalten, den Beschluss vom 15.08.17 im Wege eines weiteren Beschlusses nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG durchzusetzen, nachdem sie die Betroffene zur Beendigung des Missbrauchs aufgefordert hat und eine gerichtliche Zwischenverfügung bezüglich des Eilantrags nicht ergangen ist.

Die Anordnung, die Entgelte an die Beigeladene auszuzahlen, ist auch bei Ausübung – unterstellten – Entschließungsermessens die sachgerechte und zweckmäßige Reaktion auf die Weigerung der Betroffenen, der Aufforderung vom 15.08.2017 Folge zu leisten.

Die Anordnung entspricht dem Schutzauftrag der §§ 32 und 2 PostG, durch Verhinderung des Missbrauchs überlegener Marktmacht einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Sie ist damit *legitim*.

Die Anordnung, Geld an die Beigeladenen auszuzahlen, legt der Betroffenen ein Verhalten auf und bewegt sich damit im Rahmen des von § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG vorgesehenen Maßnahmenkatalogs.

Der von der Kammer festgestellte Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen besteht darin, dass sie der Beigeladenen in einem rechtlich wie tatsächlich komplexen Szenario von Rückforderungsansprüchen durch einseitigen Akt Entgelte vorenthält, die nach dem normalen Geschäftsbetrieb zur Auszahlung an Dritte (Kunden der Beigeladenen) bestimmt sind. Die Anordnung, die Gelder an die Beigeladene auszuzahlen, ist *geeignet* den mit Beschluss vom 15.08.2017 als missbräuchlich festgestellten Zustand abzustellen.

Vorliegend kann der festgestellte Missbrauch allein dadurch beseitigt werden, dass die Betroffene den einbehaltenen Betrag an die Beigeladene auszahlt. Der Betrag in Höhe von [REDACTED] € entspricht dem im Beschluss vom 15.08.2017 festgestellten Betrag, mit welchem die Betroffene (nicht wirksam) die Aufrechnung erklärt und dessen Zahlung sie gegenüber der Beigeladenen folglich verweigert hat.

Die weiteren im Katalog des § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG genannten Maßnahmen sind nicht geeignet, den festgestellten Missbrauch abzustellen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Untersagung eines Verhaltens – anstelle der Anordnung der Auszahlung – die Beendigung des in der aktiven Vorenthaltung von Geld bestehenden Missbrauchs herbeiführen könnte. Erst recht könnte die Untersagung (der Durchführung) des zwischen den Parteien bestehenden Teilleistungsvertrags dieses Ziel nicht erreichen, sondern würde im Gegensatz zum verfolgten Ziel dazu führen, dass die Beigeladene ihren Gewerbebetrieb nicht mehr aufrecht erhalten und auf dem Postmarkt nicht mehr tätig werden könnte.

Die Anordnung ist auch *erforderlich*, um den festgestellten Missbrauch abzustellen. Eine mildere Anordnung, mit der der Missbrauch mit gleichem Erfolg und geringerem Aufwand abgestellt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die Behinderung der Beigeladenen kann nur dadurch abgestellt werden, dass ihr die vertraglich nach dem regulären Geschäftsbetrieb zustehenden Zahlungen zufließen bis (zivilrechtlich) abschließend über Gegenforderungen der Betroffenen entschieden oder zwischen den Beteiligten eine sonstige Regelungen zu den fraglichen Geldern getroffen worden ist. Die Anordnung einer Hinterlegung der einbehal-

tenen Gelder z.B. auf einem notariellen Anderkonto ist nicht in gleicher Weise geeignet, die Behinderung der Beigeladenen im Wettbewerb abzustellen, da die Beigeladenen hierdurch die planmäßige Liquidität nicht erhält. Eine Anordnung, die Gelder Zug-um-Zug gegen Sicherheitsleistung der Beigeladenen (z.B. in Höhe späterer Feststellung in einem Zivilrechtsstreit) auszuzahlen, würden den Sicherungsinteressen der Betroffenen Rechnung tragen und diese weniger belasten. Eine solche Anordnung setzte jedoch eine Mitwirkungshandlung der Beigeladenen voraus, zu der diese weder verpflichtet noch bereit ist. Nach den Umständen des Falles müsste eine solche Mitwirkung von ihr auch nicht erwartet werden. Eine Anordnungsbefugnis der Regulierungsbehörde gegenüber der Beigeladenen besteht zudem nicht.

Die Erforderlichkeit der Anordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG ist nicht vom Ausgang des Eilverfahrens abhängig.

Die Betroffene macht geltend, dass die Erwägungsgründe des Gerichts im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Entscheidung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 PostG auch für eine Überprüfung der sich anschließenden Anordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG greifen würden, so dass diese sich durch Entscheidung im Eilverfahren erübrigen könnte.

Der Einwand setzt voraus, dass im anhängigen Eilverfahren eine Sachentscheidung ergeht. Davon kann aber nicht sicher ausgegangen werden. Denn es ist umstritten, ob eine gesonderte Anfechtung der Anordnung zulässig ist, vgl. Gerstner in Beck'scher PostG Kommentar, 2. Aufl., § 32 Rn. 59. Zwar hat das Verwaltungsgericht Köln im Rahmen des Eilverfahrens zur „Impulspost“ Sachausführungen zu einer Abstellaufforderung gemacht (VG Köln 22 L 1779/16). Eine Entscheidung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG hat das VG Köln aber bislang nicht getroffen. Es ist daher nicht gänzlich auszuschließen, dass im Rahmen des von der Betroffenen angestrebten Eilverfahrens über die sachlichen Erwägungen der Beschlusskammer nicht mitentschieden wird.

Ein Zuwarten bis zum Abschluss des Eilverfahrens gegen die Abstellverfügung könnte daher zu einer vermeidbaren und von Gesetzes wegen gerade nicht gewollten Verzögerung hinsichtlich der Beseitigung des festgestellten Marktmachtmissbrauchs führen. Die Verzögerung resultiert daraus, dass erst im Nachgang zum rechtskräftigen Abschluss des Eilverfahrens eine Anordnung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG erlassen würde, die dann erneut (über ggf. zwei Instanzen im gerichtliche Eilverfahren) überprüft werden könnte.

Die Erforderlichkeit der Anordnung entfällt nicht durch die Zusicherung der Betroffenen, für den Fall rechtskräftiger Abweisung des anhängigen Eilantrags die Auszahlung unverzüglich zu veranlassen. Die Frage nach der Erforderlichkeit steht im Kontext staatlicher (Zwangs)Maßnahmen zur Durchsetzung eines der Verwaltung vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels oder Zustands. In diesem Sinne stellt die von der Betroffenen abgegebene Zusage schon kein (weniger einschneidendes) Mittel dar, mit dem die Kammer die von § 32 PostG vorgesehene Rechtsfolge (hier: unverzügliche Beendigung des rechtswidrigen Zustands = Auszahlung) herbeiführen könnte. Die Betroffene bietet vielmehr an Stelle – im Rahmen der Erforderlichkeit zu bewertender verschiedener – staatlicher Zwangsmaßnahmen eine bedingte Bereitschaft zur Akzeptanz hoheitlicher Anordnungen an. Sie erklärt, einer behördlichen Aufforderung Folge zu leisten, sobald die Gerichte die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bestätigt haben. Die Zusicherung ist damit keine weniger einschneidende Maßnahme der Umsetzung der Aufforderung vom 15.08.2017 durch die Regulierungsbehörde, sondern bedeutet einen im Rahmen der Erforderlichkeit (auch der Angemessenheit) nicht zu thematisierenden einstweiligen Verzicht auf deren Umsetzung.

Ein gewillkürtes Procedere bei der Umsetzung bzw. Fortführung von Regulierungsentscheidungen ist zudem mit der gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Regulierungsentscheidungen (§ 44 PostG i.V.m. § 80 Abs. 2 TKG 1996) nicht vereinbar. Wegen der regelmäßig hohen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sachverhalte für den Wettbewerb misst das Postgesetz der unverzüglichen Beendigung von für rechtswidrig erkannten Umständen grundsätzlich eine höhere Bedeutung zu als der Überprüfung der Entscheidungen, die nachgelagert stattfinden sollen. Die Zusage der Betroffenen, dem Beschluss der Kammer Folge leisten zu wollen, nachdem dessen Rechtmäßigkeit gerichtlich bestätigt wurde, verkehrt das vom PostG vorgesehene Procedere und würde die Rechtsfolge, die § 32 Absatz 2 Satz 1 PostG für den Fall einer Nichtbefolgung einer Aufforderung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Post vorsieht, zur Disposition des marktbeherrschenden Unternehmens stellen, das sich der vorgesehenen Umsetzungsmaßnahme hierdurch zeitlich entzieht.

Unter dem Aspekt zeitlicher Verzögerungen, die mit einer einstweiligen Zurückstellung der Entscheidung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Post einhergehen könnten, ist zu berücksichtigen, dass der Marktmachtmissbrauch vorliegend selbst schon in der Verzögerung der Auszahlung der Teilleistungsrabatte besteht und ein Funktionieren des Teilleistungssystems gerade von einer zeitnahen Auszahlung dieser Rabatte abhängt. Denn die Kunden der Beigeladenen gehen (systemabhängig) in die Vorlage von nicht geschuldeten Beförderungsentgelten und erwarten eine zeitnahe Rückerstattung des von ihnen überzahlten Betrags durch die Beigeladene. Wird diese Erstattung verhindert, stellt dies das gesamte Teilleistungsmodell in Frage, so dass eine Abwanderung der Kunden zu Konkurrenten der Beigeladenen, zur Betroffenen selbst oder zu ihren Tochterunternehmen droht. Dieser Gefahr kann nur durch eine beschleunigte Verfahrensführung effektiv begegnet werden.

Die Anordnung, die eingehaltenen Gelder auszuführen, steht als gesetzliche vorgesehene und hier einzig mögliche Handlungsoption auch *nicht außer Verhältnis* zum in § 32 PostG angelegten Ziel, den Missbrauch der Marktmacht zu beenden. Die Betroffene zählt zu den im DAX 30 aufgeführten größten Aktiengesellschaften. Sie ist damit so finanzstark, dass die Zahlungsanordnung sie nicht unverhältnismäßig belastet. Dies gilt umso mehr als die Betroffene mit der Aufrechnung Gelder zurückgefordert hat, die sie zuvor über Jahre (wahrscheinlich) ohne Rechtsgrund an die Beigeladenen ausgezahlt hat. Insofern würde die Betroffene durch die Anordnung der Auszahlung bzw. die Auszahlung selbst in ihrer Liquidität nicht schlechter gestellt, als sie vor der Aufrechnung stand.

Auch die mögliche Entstehung weiterer Verfahrens- und Gerichtskosten infolge der Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme. Denn dem mit dem PostG und dem Beschluss vom 15.08.2017 verfolgten Zweck, den chancengleichen Wettbewerb zu schützen, kommt Vorrang vor finanziellen Interessen der Betroffenen zu.

Sonstige Gründe, die für eine (einstweilige) Aussetzung der Entscheidung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG sprechen könnten, hat die Betroffene nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Die Kammer geht davon aus, dass eine unverzügliche Auszahlung im Rahmen üblicher Banklaufzeiten binnen maximal einer Woche nach Zustellung des Beschlusses erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 44 PostG i.V.m. § 80 Abs. 1 TKG 1996).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012, GV. NRW S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 44 PostG i.V.m. § 80 Abs. 2 TKG 1996).

Bonn, den 25.09.2017

Dreger
Vorsitzende

Meyering
Beisitzer

Balzer
Beisitzer